

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1899

3 (10.4.1899)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. April

1899.

Inhalt.

Bekanntmachung. Den Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse der Evangelisch-protestantischen Landeskirche (Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlag) für die Jahre 1900—1904 betr.

Bekanntmachung.

Den Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse der Evangelisch-protestantischen Landeskirche (Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlag) für die Jahre 1900—1904 betr.

An die Evangelischen Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände,
Pfarrämter und Pastorationsstellen.

Wir geben hiermit bekannt, daß der Voranschlag für die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer in den Jahren 1900—1904 fertiggestellt und nunmehr gemäß Art. 20 Abs. 2 des Allgemeine-Kirchensteuer-Gesetzes vom 18. Juni 1892 einen Monat lang zur Einsicht aller Beteiligten öffentlich aufzulegen ist. Diese öffentliche Auflegung des Voranschlags hat in allen **Kirchspielen** des Landes am Sitz des Pfarramts und in der **Diaspora** am Sitz der Pastorationsgenossenschaften zu erfolgen und zwar an einem passenden Orte (Pfarrhaus, Sakristei der Kirche, Rathaus, Wohnung eines Mitglieds des Kirchenvorstands oder dgl.), an welchem auf kirchliche Angelegenheiten des Kirchspiels bezw. der Genossenschaft sich beziehende Schriftstücke zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt zu werden pflegen. Dieselbe ist vorher in der für kirchliche Bekanntmachungen des Kirchspiels, bezw. der Genossenschaft üblichen Weise (wie Verkündigung von der Kanzel, Ausschellen in den Gemeinden, Anschlag an geeigneten öffentlichen Orten, Einrücken ins Lokalblatt oder dgl.) in allen zu dem betreffenden (Gesamt-) Kirchspiel gehörenden Orten und in der Diaspora am Sitze jeder Genossenschaft öffentlich bekannt zu geben.

31

Damit in vorstehender Weise der Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlag für 1900—1904 in jedem (Gesamt-)Kirchspiel, bezw. in jeder Pastorationsgenossenschaft öffentlich aufgelegt werden kann, erhalten die Evang. Pfarrämter und Pastorationsstellen demnächst die erforderlichen Abdrücke des Voranschlags mit den dazu gehörigen Erlassen in Postpaketen zugestellt. Sogleich nach Empfang des Pakets hat jedes Pfarramt (Pastorationsstelle) im Benehmen mit dem (Gesamt-)Kirchengemeinderat, bezw. Kirchenvorstand unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß nach vorheriger öffentlicher

Bekanntgabe der Kirchensteuervoranschlag sofort und **zwar spätestens am 1. Mai l. J.** am Sitze des Pfarramts, bezw. der Pastoralgenossenschaft zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt werde.

Als bald nachdem die Auflage begonnen hat, hat der (Gesamt-)Kirchengemeinderat bezw. der Kirchenvorstand unter Benützung der den Erlassen beigegebenen Formulare über den Beginn der Auflegung dem vorgesezten Dekanat Anzeige zu erstatten. Diese Anzeige hat **spätestens am 3. Mai l. J.** beim Dekanat einzutreffen. Das Dekanat hat die Weisung, die Sammlung der Anzeigen aus seiner Diözese **spätestens am 5. Mai l. J.** an den Evangelischen Oberkirchenrat einzusenden.

Sollte ein Kirchengemeinderat oder Kirchenvorstand in der Erstattung dieser Anzeige säumig sein, so hat das Dekanat denselben an die sofortige Erledigung zu erinnern. Die rechtzeitig eingekommenen Anzeigen sind alsdann in jedem Fall **spätestens am 5. Mai l. J.** dem Evangelischen Oberkirchenrat mit der Angabe vorzulegen, daß und von welchen Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen Anzeigen noch nicht eingekommen sind und daß die noch ausstehenden Anzeigen in Erinnerung gebracht worden sind. Die rückständigen Anzeigen sind nach Einkunft unverzüglich dem Oberkirchenrat vorzulegen.

Nachdem der Voranschlag einen ganzen Monat lang, d. h. von dem Tage der Auflegung an bis zu dem gleichen Tage des nächsten Monats fortdauernd öffentlich aufgelegt ist, hat der (Gesamt-)Kirchengemeinderat bezw. Kirchenvorstand am Schlusse desselben unter Benützung des daselbst befindlichen Vordrucks, zu beurkunden, daß, wo und innerhalb welchen Zeitraums der Voranschlag öffentlich aufgelegt war und an welchem Tage die Auflage in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist. Hierauf ist von dieser Beurkundung unter Benützung der weiter beiliegenden Formulare eine Doppelschrift zu fertigen und **spätestens bis zum 3. Juni l. J.** an das Dekanat einzusenden, welches die Sammlung der Doppelschriften aus der Diözese **spätestens bis zum 5. Juni l. J.** anher vorzulegen hat.

Sollten Doppelschriften nicht rechtzeitig beim Dekanat eingekommen sein, so hat dasselbe in gleicher Weise, wie bezüglich der rückständigen Anzeigen oben vorgeschrieben ist, zu verfahren.

Da die gehörige öffentliche Auflage des Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlags eine der wesentlichsten Voraussetzungen zur Vornahme der Wahlen zu der darüber beschlußfassenden Generalsynode ist, so erwarten wir in jeder Beziehung pünktlichen Vollzug der vorstehend gegebenen Anordnungen.

Die durch den Vollzug dieser Anordnungen entstehenden Kosten werden aus Mitteln der Landeskirche bestritten. Dieselben sind aus den betreffenden Ortsfonds einstweilen vorschüsslich zu berichtigen und die darüber besonders zu führenden Nachweisungen mit Belegen im Juli l. J. zur Anweisung des Ersatzes anher vorzulegen.

Karlsruhe, den 6. April 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Fr. Wielandt.

Deede.

Buchdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe.